

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 6

Vom 26. Januar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 6 für das Plangebiet Pidder-Lüng-Weg — Brockdorffstraße — Jasper-Pentz-Straße — Theodor-Storm-Straße — Liliencronstraße — Poggfriedweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Januar 1965.

Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz

Vom 26. Januar 1965

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz) vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ab 1. Januar 1965 auf der Grundlage der von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Vergütungen und Löhne zu berechnen. Die ruhegeldfähigen Bezüge der Versorgungsempfänger aus dem Arbeiterrecht sind um den Sozialzuschlag nach den für die

Arbeiter ab 1. Januar 1965 geltenden tariflichen Bestimmungen zu erhöhen. In den ruhegeldfähigen Bezügen enthaltene Zuschläge nach § 7 Absatz 3 des Ruhegeldgesetzes sind um 6 vom Hundert zu erhöhen.

(2) Bei den aus Einheitsvergütungen errechneten Versorgungsbezügen sind die nach § 9 des Ruhegeldgesetzes maßgebenden Gesamtbeträge ab 1. Januar 1965 um 6 vom Hundert des Betrages zu erhöhen, den sie durch die Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz vom 29. Oktober 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) erreicht haben.

(3) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung die Vergütungsordnung zur Tarifordnung für die Deutschen Kultur-